

Einschreiben - vorab per Fax und per E-mail

Bundesamt für Kommunikation
Herrn Dr. Martin Dumermuth
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Gundeldingerstrasse 170
4053 Basel

Tel. +41 61 366 60 00
Fax +41 61 366 60 10

Basel, 5. Juni 2009

124593\000079.doc

**Beiliegende Ausführungen zum Gesuch der Radio Basel 1 AG Liestal um
Genehmigung der wirtschaftlichen Übertragung der
Veranstalterkonzession auf MFE, Medien für Erwachsene AG**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf das Schreiben der Radio Basel 1 AG Liestal vom 4. Juni 2009, mit welchem der Erwerb der Aktienmehrheit an der Radio Basel 1 AG durch unsere Gesellschaft MFE, Medien für Erwachsene AG (nachfolgend "MFE"), gemeldet und das Gesuch um Genehmigung der wirtschaftlichen Übertragung der Veranstalterkonzession vom 31. Oktober 2008 gestellt wurde.

Wir knüpfen an die Besprechung vom 27. Mai 2009 zwischen den Herren Dr. Matthias Ramsauer und Marcel Regnotto für das BAKOM und Herrn Christian Heeb für MFE an.

Dem Begehren um Genehmigung der wirtschaftlichen Übertragung der Veranstalterkonzession liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1. Wirtschaftlich zu übertragende Konzession

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2008 erteilte das UVEK der Radio Basel 1 AG Liestal eine zehnjährige Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für den Grossraum Basel (Versorgungsgebiet Nr. 17). Gegen diese Verfügung reichte die MFE Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Beschwerdeverfahren ist zurzeit hängig, weshalb die Konzession bis heute nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Angehts der fehlenden Rechtskraft der wirtschaftlich zu übertragenden Konzession betrifft die von Radio Basel 1 beantragte Genehmigung die Anwartschaft eines erteilten Rechts. Obwohl die Rundfunkgesetzgebung von der Vorstellung ausgeht, dass nur die Übertragung bestehender, d.h. rechtskräftiger Konzessionen zu genehmigen ist, kommen die in Art. 48 RTVG festgelegten Voraussetzungen auch im vorliegenden Fall zur Anwendung. Dies ergibt sich nicht nur aus der vom BAKOM im Fall Buzz Radio SA/Radio One FM SA Ende April 2009 eingeleiteten Praxis, sondern auch aus dem Umstand, dass die MFE sich verpflichtet hat, die hängige rechtskrafthemmende Beschwerde Zug um Zug mit der Genehmigung der Konzessionsübertragung zurückzuziehen (vgl. dazu unten, Punkt 2).

2. Struktur der Transaktion zum Erwerb der Aktienmehrheit

Mit Aktienkaufvertrag vom 25. Mai 2009 hat die MFE die gesamte von der National Zeitung und Basler Nachrichten AG gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft Radio Basel 1 AG Liestal gekauft. Das erworbene Aktienpaket setzt sich aus 22'748 Aktien zusammen, was einer kapital- und stimmenmässige Beteiligung von 66,9 % entspricht. Im Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionsgesuchs betrug die Beteiligung der Verkäuferin noch 59,4%. Zwischen Dezember 2007 und Mai 2009 baute die Verkäuferin ihr Engagement um 7,5 % aus, indem sie das Aktienpaket vom ihr nahe stehenden Verein Radio Basel 1-Club kaufte.

Die Transaktion ist nach einem zweistufigen Vollzugkonzept strukturiert. In einer ersten, unmittelbar nach der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages beginnenden Phase (Teil-Closing) sind Kaufpreis und verkaufte Aktien in einem Escrow Account bzw. Depot hinterlegt worden. Der endgültige Vollzug (End-Closing) soll demgegenüber erst stattfinden, nachdem das BAKOM bzw. das UVEK das vorliegende Gesuch um Genehmigung der wirtschaftlichen Übertragung der Konzession gutgeheissen hat. Die rechtskräftige Erteilung bzw. Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession ist mit anderen Worten - den Anforderungen von Art. 48 Abs. 1 RTVG folgend - eine auflösende Bedingung für den definitiven Vollzug der Transaktion.

Die Eckdaten des Aktienkaufvertrages und der Vollzugsmodalitäten sind von den Parteien in einem Teil-Closing Memorandum festgehalten worden. Diesem Dokument kann unter anderem auch der vereinbarte Kaufpreis entnommen werden. Im Teil-Closing Memorandum wird zudem ein Zahlungsverprechen, das ebenfalls hinterlegt worden ist, erwähnt. Dabei handelt es sich um eine von den Parteien getroffene Nebenvereinbarung über die Buchung von Werberaum. Aus Vertraulichkeitsgründen und in Absprache mit der Verkäuferin

ersuchen wir Sie, das Teil-Closing Memorandum und den Escrow-Vertrag Dritten gemäss Art. 43 Abs. 4 RTVV nicht offen zu legen.

- Teil-Closing Memorandum vom 25. Mai 2009
(*vertraulich*)

Beilage 1

- Escrow-Vertrag vom 25. Mai 2009
(*vertraulich*)

Beilage 2

Im Rahmen der geschilderten Transaktion hat sich die MFE verpflichtet, die erwähnte, vor dem Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerde beim End-Closing zurückzuziehen. In der Beilage finden Sie einen Entwurf der im Falle der Gutheissung des vorliegenden Gesuchs einzureichenden Rückzugserklärung.

- Entwurf des Schreibens zum Rückzug der Beschwerde vom 1. Dezember 2008

Beilage 3

3. Identität und Kapitalisierung der MFE

Die MFE ist eine schweizerische Aktiengesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist der Aufbau und Betrieb eines Centers für Dienstleistungen aller Art im Medien- und Kommunikationsbereich mit einem publizistisch hohen qualitativen Versorgungsanspruch gegenüber den erwachsenen Nutzern. Die Gesellschaft kann sich an anderen elektronischen Medien beteiligen oder diese ganz erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke erwerben, halten oder veräussern. Sie kann sich an anderen Unternehmen irgendwelcher Art beteiligen, solche gründen, übernehmen und mit ihnen fusionieren.

Die MFE hat Sitz in Basel und betreibt ihre Geschäftstätigkeit von Basel aus. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Personen zusammen, die sich in der Medienbranche durch langjährige Erfahrung und profunde Kenntnisse des Geschäftsumfeldes auszeichnen. Es sind dies die Herren Christian Heeb, Franz C. Widmer, Hans Jürg Deutsch und Christoph Sven Hoffmann. Letzterer amtet als Präsident des Verwaltungsrates.

- Auszug aus dem Handelsregister der MFE vom 4. Juni 2009

Beilage 4

Das Aktienkapital der MFE beträgt zurzeit CHF 100'000.--. Es ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- und ist vollständig liberiert. Im Gleichschritt mit dem Genehmigungsverfahren für den Übergang der Konzession ist eine Kapitalerhöhung um CHF 400'000.-- geplant. Diese wird am 12. Juni 2009 stattfinden. Die Kapitalerhöhung wird mit den flüssigen Mitteln, die sich zurzeit auf dem Konto der Muttergesellschaft der MFE befinden, finanziert.

Nach der Kapitalerhöhung wird die MFE über ein vollständig liberiertes Aktienkapital von CHF 500'000.-- verfügen, welches sicherstellen wird, dass die MFE als Hauptaktionärin der konzessionierten Betriebsgesellschaft genügend Eigenkapital aufweist.

- Bestätigung des Eingangs auf das Konto der MCC vom 26. Mai 2009
(*vertraulich*)

Beilage 5

Muttergesellschaft und Alleinaktionärin der MFE ist die Media Clearing Center AG ("MCC"). Die MCC ist im Bereich der Medienberatung und der Produktion von Programmen, die auf DAB-Frequenzen ausgestrahlt werden, tätig. Sie vermietet der MFE die benötigte Produktions-Infrastruktur und stellt ihr bei Bedarf die personellen Ressourcen zur Verfügung. Die MCC hat ebenfalls Sitz in Basel und wird von Basel aus betrieben. Das vollständig liberiertes Aktienkapital beträgt zurzeit CHF 100'000.-- und ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.--. Auch im Fall der MCC ist eine Kapitalerhöhung geplant. Das am 12. Juni 2009 um CHF 900'000.-- zu erhöhendes Aktienkapital und wird dann CHF 1'000'000.-- betragen. Die Beteiligung an der MCC ist im Mai 2009 im Hinblick auf die sich abzeichnende, vorliegend zur Genehmigung vorgelegte Transaktion neu strukturiert worden. Aktionäre der MCC sind seit dem 20. Mai 2009, je mit einer Beteiligung von 50 %, Herr Christian Heeb und die Gesellschaft BGK GmbH. Letztere ist eine in Baden-Baden (D) domizilierte Beteiligungsgesellschaft, die von Herrn Karl-Heinz Kögel zu hundert Prozent gehalten und geführt wird. Während Herr Heeb Schweizer Bürger ist, ist Herr Kögel Deutscher Staatsangehöriger mit Schweizer Wurzeln. Beide Gesellschafter haben das Kapital sowie die für den Aktienkauf und den Betrieb zusätzlich notwendigen Mitteln zu gleichen Teilen aus dem eigenen Vermögen finanziert. Fremdkredite oder Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere Banken, bestehen keine.

- Aktienbuch der MFE vom 2. Juni 2009

Beilage 6

- Auszug aus dem Handelsregister der MCC vom 4. Juni 2009

Beilage 7

- Aktienbuch der MCC vom 2. Juni 2009

Beilage 8

4. Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen und Übernahme der Konzessionspflichten

A. Allgemeines

Es ist der MFE bewusst, dass mit der wirtschaftlichen Übertragung der Konzession nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Konzessionärin bestehen bleiben. Gemäss Art. 3 der zu übertragenden Konzession vom 31. Oktober 2008 sind die Zusicherungen, welche die Radio Basel 1 als Konzessionsbewerberin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens abgegeben hatte, auch für die MFE als Erwerberin verbindlich.

Im Folgenden wird dargelegt, dass MFE als Erwerberin die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Zudem wird im Einzelnen geschildert, wie die MFE die Verpflichtungen, welche von Radio Basel 1 im Rahmen Erteilung der neuen Konzession auferlegt wurden, einhalten wird.

Das Programmkonzept der MFE basiert grundsätzlich auf dem Modell, das dem BAKOM im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Erteilung der Veranstalterkonzession geschildert wurde. Insofern wird für die Einzelheiten auf das Konzessionsgesuch der MFE vom 5. Dezember 2007 verwiesen. Eine Übertragung des Programmkonzeptes soll allerdings nur soweit stattfinden, als sie mit den in der bestehenden Konzession vom 31. Oktober 2008 verankerten Pflichten vereinbar ist.

B. Erfüllung des Leistungsauftrags

Die konzessionierte Gesellschaft ist in der Lage, den mit der Konzession vom 31. Oktober 2008 verbundenen Leistungsauftrag zu erfüllen. Sie ist ein Lokalradio, das die Konzession des Bundes nicht als Bewilligung, sondern als Auftrag versteht. Namentlich garantiert die Erwerberin, dass die konzessionierte Gesellschaft dafür besorgt sein wird, die Anforderungen an den Programmauftrag gemäss Art. 4 der Konzession zu erfüllen. Das zu veranstaltende Radioprogramm wird tagesaktuell sein und vorwiegend über die relevanten lokalen und regionalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge informieren sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im

Versorgungsgebiet beitragen. Das lokale und regionale Informationsangebot wird thematisch vielfältig sein und Nachrichten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport erfassen.

Anlässlich des Ausschreibungsverfahrens stellte die Konzessionsbehörde einige Schwachpunkte im Konzessionsgesuch der Erwerberin fest, die den Ausschlag für die Konzessionierung des nun erworbenen Senders gaben. Diese Defizite sollen durch die Implementierung eines gegenüber dem ursprünglichen Modell ergänzten Programmkonzeptes wettgemacht werden. Unter Berücksichtigung der im Konzessionsentscheid vom 31. Oktober 2008 gerügten Punkte wird die Erwerberin folgende Ergänzungen an ihrem Programmkonzept umsetzen:

- Die Erwerberin strebt nach der Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der an Radio Basel 1 erteilten Konzession einen deutlichen Ausbau aller redaktionellen Leistungen gegenüber dem bisherigen bereits bestehenden Angebotes an. Basis für dessen Umsetzung sind die im Konzessionsgesuch der Erwerberin aufgezeigten Ziele in deutlicher Ergänzung und Vertiefung zum derzeit produzierten Programm. Dabei hat der Anspruch ein mündiges, erwachsenes Publikum zu bedienen oberste Priorität. Die Erwerberin wird den journalistischen Output keinesfalls nur in Bezug auf das zeitliche Volumen, sondern insbesondere auch den Selbstanspruch an die Qualität der redaktionellen Inhalte massiv erhöhen. Der Wortanteil wird gegenüber dem heutigen Angebot von Radio Basel 1 massiv ausgebaut. Ebenso soll die Nachrichten-Redaktion nach der Umsetzung der neuen Struktur rund um die Uhr besetzt sein.
- Die kulturellen, politischen, sportlichen und wirtschaftlichen Ereignisse der Grossregion Basel sind Basis der redaktionellen Tätigkeit. Der Programmveranstalter weiss um die Zentrumsfunktion der Stadt Basel, ist sich aber zugleich bewusst, dass die Mehrheit der Hörerschaft im Kanton Basel-Landschaft und in den verbreitungstechnisch versorgten Teilgebieten der Kantone Aargau und Solothurn lebt. Entsprechend werden die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung im gesamten Versorgungsgebiet publizistisch gewichtet.
- Die Berichterstattung aus den Parlamenten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird ausgebaut. Liveübertragungen (beispielsweise die mündlichen Beantwortung dringlicher parlamentarischen Vorstösse) sind zudem neu vorgesehen.
- Die Berichterstattung über Abstimmungen und Wahlen ist (selbstverständlich) auch in deren Vorfeld wichtiger Bestandteil des Programms.

- Den hohen Anforderungen an die Vielfalt des Programms wird voll und ganz Rechnung getragen. Meinungsvielfalt wird auf dem Sender und in der Zusammensetzung der Redaktion gelebt. Das verfassungsrechtliche Vielfaltsgebot wird durch die Wiedergabe einer Vielfalt an Meinungen und Interessen und durch die Berücksichtigung der Auffassungen unterschiedlicher Personengruppen auf dem ganzen Versorgungsgebiet umgesetzt.
- Die redaktionelle Tätigkeit ist von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt. Die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen werden getroffen, damit der Leistungsauftrag auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllt werden kann. Radarwarnungen, rein kommerzielle Publikumsgewinnspiele und pornografische Werbungen werden nicht ausgestrahlt.
- Der guten Ordnung halber – und unter Berufung auf einen entsprechenden Hinweis im Konzessionsentscheid vom 31. Oktober 2008 - sei erwähnt, dass der Berichterstattung über die Fasnacht viel Platz eingeräumt wird. Hier handelt es sich nicht um ein Fest, sondern um ein Naturereignis.

C. *Gewährleistung der Programmqualität*

Zur Gewährleistung der Programmqualität wird die Erwerberin dafür besorgt sein, dass eine Geschäftsordnung in der Betriebsgesellschaft, woraus die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, erlassen wird. Ein Leitbild mit der Beschreibung der Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrages ist bereits mit dem Konzessionsgesuch vom 5. Dezember 2007 eingereicht worden.

Das massgebende Qualitätssicherungssystem wird sich an den von Prof. Vincenz Wyss festgelegten Qualitätssicherungskriterien anlehnen. Bei der Umsetzung der wyss'schen Qualitätssicherungsmassnahmen soll den von Prof. Stephan Russ-Mohl verfassten Kommentar herangezogen werden. Zudem verpflichtet sich die Erwerberin, dafür zu sorgen, dass die Richtlinien und die Empfehlungen des Presserats stets eingehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass die im Ausschreibungsverfahren verlangten Qualitätskriterien, die beim Konzessionsgesuch von Radio Basel 1 für genügend befunden wurden, nicht nur weiterhin gewährleistet, sondern sogar deutlich verbessert werden.

Verantwortlich für die Aufsicht über die Qualitätssicherung wird Herr Franz C. Widmer, einer der wohl ausgewiesenen Fachpersonen der Schweiz, sein.

Neben der äusseren, ist die innere Medienfreiheit wichtiger Bestandteil der journalistischen Arbeit und aller dafür verantwortlichen Mitarbeitenden. Das heutige Redaktionsstatut von Radio Basel 1 bleibt

in Kraft, wird jedoch in Zusammenarbeit zwischen dem Programmbeirat und dem künftigen Team der Medienschaffenden im Hinblick auf eine allfällige Verbesserung überprüft und gegeben falls angepasst.

Zusätzliches, freiwillig geschaffenes Organ zur Kontrolle der Programmqualität ist der Programmbeirat. Der Programmbeirat besteht aus vier unabhängigen Persönlichkeiten aus der Region Basel: Claude Janiak, Ständerat des Kantons Basel-Landschaft (SP), Jean-Luc Nordmann, ehemaliger Direktor des seco (FDP), Christine Wirz-von Planta, Fraktionsvorsitzende der Liberaldemokratischen Partei Basel-Stadt und Gisela Traub (SP), Bildungs- und Kulturpolitikerin. Der Programmbeirat ist die höchste interne Kontrollinstanz der redaktionellen Tätigkeit und überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrags. Im Konfliktfall stützt und schützt sie die Redaktion in ihrer journalistischen Unabhängigkeit.

Wie bereits im Konzessionsgesuch vom 5. Dezember 2007 dargelegt, ist die Redaktion mit genügend journalistischem Personal ausgestattet. Zudem ist ein angemessenes Verhältnis zwischen ausgebildetem und auszubildendem Personal gewährleistet. Das einzurichtende Qualitätssicherungssystem wird die Überprüfung der inhaltlichen und formalen Qualitätsziele und -standards ermöglichen, um die Qualität der publizistischen Programmproduktion sicher zu stellen. Dabei werden auch die Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden, festgeschrieben. Die periodische Evaluation durch externe, vom BAKOM anerkannte Fachstellen ist dabei gewährleistet.

D. Arbeitsbedingungen

Die Erwerberin hält die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche ein. Mindestlohn, Arbeitszeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung für die fest angestellten Mitarbeitenden sowie für die Praktikanten sind vertraglich geregelt. Dabei wird die Erwerberin sicherstellen, dass mindestens die von Radio Basel 1 AG im Ausschreibungsverfahren in Aussicht gestellten Bedingungen einhalten werden. Bei der Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen kann sich das BAKOM auf die Kooperation der Erwerberin stützen.

Programmschaffende und Praktikanten werden durch Aus- und Weiterbildungskursen gefördert. Unter der Leitung und der Koordination von Herrn Franz C. Widmer werden den Mitarbeitenden interne und externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, namentlich der Besuch von Kursen der MAZ. Über die getroffenen Massnahmen wird dem BAKOM jährlich Bericht erstattet.

Das von Radio Basel 1 im Konzessionsgesuch vom 4. Dezember 2007 geschilderte Aus- und Weiterbildungskonzept wird grundsätzlich übernommen. Deutlich sei jedoch darauf hingewiesen, dass mit der angestrebten Verbesserung der redaktionellen Leistung des Senders bis zu deren Umsetzung bei der Besetzung offener Stellen die Berücksichtigung ausgebildeter, erfahrener Journalisten und Journalistinnen Priorität haben muss. Ohne diese Fachleute kann eine kompetente Aus- und Weiterbildung neuer Kräfte nicht umgesetzt werden.

E. Keine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt und keine unzulässige Medienkonzentration

Durch die wirtschaftliche Übertragung der Konzession wird die Meinungs- und Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet nicht gefährdet. Im Gegenteil: Der Meinungspluralismus wird eindeutig bereichert. Durch die wirtschaftliche Übertragung der Konzession auf die Erwerberin wird den in der breiten Öffentlichkeit gehandelten Spekulation über die gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den zwei konzessionierten Radioveranstaltern im Grossraum Basel, nämlich Radio Basel 1 und Radio Basilisk, endgültig ein Ende gemacht.

Die Erwerberin besitzt keine weiteren Radiokonzessionen. Sie ist weder an Radioveranstaltern beteiligt noch übt sie operative oder strategischen Aufgaben für solche Unternehmen aus. Den Anforderungen von Art. 44 Abs. 3 RTVG zum Schutz vor übermässiger Medienkonzentration ist somit Genüge getan.

F. Finanzierung

Die Erwerberin kann sowohl die für den Kauf der Aktienmehrheit erforderlichen Investitionen finanzieren, als auch der Betriebsgesellschaft die für den Sendebetrieb notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

Die für den Kauf der Aktien erforderlichen Mittel befinden sich bereits auf einem Escrow-Account und sind somit gesichert. Gemäss der von den Parteien eingegangenen Vereinbarung soll der dem Kaufpreis entsprechende Escrow-Betrag der Verkäuferin beim End-Closing überwiesen werden.

Wie die Konzessionsbehörde im Ausschreibungsverfahren festgestellt hat, handelt es sich beim erworbenen Sender um ein finanziell gesundes Unternehmen. Gemäss Einschätzung des BAKOM hat Radio Basel 1 im Konzessionsgesuch glaubhaft dargelegt, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können (vgl.

Konzessionsentscheid vom 31. Oktober, S. 6 f.). Diese Ansicht ist vom UVEK in dem Konzessionsentscheid folgenden Beschwerdeverfahren bestätigt worden. So hat das UVEK in seiner Beschwerdeantwort vom 13. März 2009, S. 10, erneut hervorgehoben, dass der Nachweis der gesunden finanziellen Verfassung von Radio Basel 1 ein ausschlaggebendes Kriterium für die Konzessionierung war. Vor dem Hintergrund des behördlich festgestellten Sachverhalts kann für die Darlegung der Finanzierung des Sendebetriebs an den von Radio Basel 1 im Ausschreibungsverfahren eingereichte Angabe angeknüpft werden.

Im Konzessionsgesuch vom 4. Dezember 2007 stellte Radio Basel 1 eine Steigerung des Umsatz von zwei bis drei Prozent pro Jahr in Aussicht (vg. Gesuch Radio Basel 1, S. 29 sowie Beilage über die voraussichtliche Entwicklung des Umsatzes von 2008 bis 2012). So soll der Umsatz 2012 CHF 3'900'000.-- betragen. Aufgrund der langjährigen Erfahrung ihrer Initianten im Nordwestschweizer Radiomarkt ist die Erwerberin der festen Überzeugung, dass für ein qualitativ hoch stehendes Programm deutlich mehr Einnahmen zu generieren sein werden als dies derzeit bei Radio Basel 1 der Fall ist. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits im Gesuch der Erwerberin ausführlich dargestellte Marktanalyse der Publicitas/Publigroupe verwiesen.

Für die Darlegung der Finanzierung der geplanten redaktionellen Mehrleistung und der Übergangsphase während der Umsetzung des oben dargelegten Programmkonzeptes wird auf die beiliegende budgetierte Erfolgsrechnung der umstrukturierten Betriebsgesellschaft verwiesen. Aufgrund der mittel- und langfristig derzeit in einer der schwersten Wirtschaftskrisen in der Geschichte unseres Landes nicht voraussehbaren Entwicklung des Werbemarktes, welcher für einen Sendebetrieb ohne Gebührenanteil die wichtigste Einnahmequelle darstellt, muss die Planung - um glaubwürdig zu sein - auf ein Jahr beschränkt werden. Die Erfolgsrechnung zeigt, dass die Betriebsgesellschaft nach erfolgter Umstrukturierung in der Lage sein wird, nicht nur die Investitionen und Kosten der finanzierenden Gesellschaften, nämlich MFE und MCC, zu erarbeiten, sondern darüber hinaus einen angemessenen Jahresgewinn zu erwirtschaften. Vorläufig kann der Jahresgewinn auf CHF 234'000.-- budgetiert werden. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Prognose zum Zeitpunkt des vorliegenden Gesuchs um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession bei anhaltenden Turbulenzen im Markt für alle Veranstalter ausserordentlich schwierig ist. Die budgetierten Zahlen berücksichtigen, dass der Radio-Werbendruck trotz des derzeit extrem schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes im 1. Quartal 2009 gegenüber dem 1. Quartal 2008 um 37 % zugenommen hat (Quelle: Mitteilung

von Media Focus vom 27. April 2009, abrufbar unter www.mediafocus.ch).

Für die unmittelbar nach Übernahme des Sendebetriebs entstehenden Anlaufkosten (z.B. Minderumsätze in der Anfangsphase gegenüber dem budgetierten Umsatz in einem ordentlichen Geschäftsjahr) und Restrukturierungskosten ist mit CHF 700'000.-- zu rechnen. Diese können durch die Erwerberin der Betriebsgesellschaft vorfinanziert werden und von der Betriebsgesellschaft aus dem laufenden Cash-flow von 2,5 ordentlichen Geschäftsjahren inkl. Zins zurückbezahlt werden.

- Budgetierte Erfolgsrechnung von Radio Basel 1 (für ordentliches Geschäftsjahr nach Umstrukturierung) und Übersicht der Kostenverrechnung zwischen Radio Basel 1 und MFE vom 3. Juni 2009

Beilage 9

5. Vertrauliche Dokumente gemäss Art. 43 Abs. 4 RTVV

Zur Einhaltung der mit den Transaktionspartien vereinbarten Vertraulichkeits- und Stillschweigepflichten sowie zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse von MFE und MCC bitten wir Sie, die Beilagen zu diesem Schreiben, die im Beilagenverzeichnis als vertraulich bezeichnet werden, Dritten nicht offen zu legen.

6. Zusammenfassung

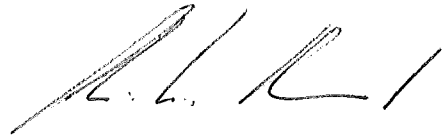
Die Voraussetzungen für die Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Veranstalterkonzession vom 31. Oktober 2008 sind erfüllt. Die Erwerberin genügt sämtlichen von der Konzessionsbehörde gemachten Auflagen. Sie ist mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gewillt, ein anspruchsvolles, erfolgreiches und – in Ergänzung zu den bestehenden Medien der Nordwestschweiz – wertvolles Radioprogramm zu veranstalten, welches über die in der Konzession festgelegten Minimalforderungen hinaus geht.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie um Genehmigung des von Radio Basel 1 AG Liestal mit Schreiben vom 4. Juni 2009 gestellten Gesuchs um Genehmigung der wirtschaftlichen Übertragung der Veranstalterkonzession vom 31. Oktober 2008.

Mit freundlichen Grüssen



Sven Hoffmann
Präsident des Verwaltungsrates



Christian Heeb
Delegierter des Verwaltungsrates

Dreifach
Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Beilagen

**zu den Ausführungen von MFE, Medien für Erwachsene AG
zum
Gesuch der Radio Basel 1 AG Liestal vom 4. Juni 2009
um
wirtschaftliche Übertragung der Veranstalterkonzession
vom 31. Oktober 2008**

- Beilagen:**
- 1** Teil-Closing Memorandum vom 25. Mai 2009
(*vertraulich*)
 - 2** Escrow-Vertrag vom 25. Mai 2009
(*vertraulich*)
 - 3** Entwurf des Schreibens zum Rückzug der Beschwerde
vom 1. Dezember 2008
 - 4** Auszug aus dem Handelsregister der MFE
vom 4. Juni 2009
 - 5** Bestätigung des Eingangs auf das Konto der MCC
vom 26. Mai 2009
(*vertraulich*)
 - 6** Aktienbuch der MFE vom 2. Juni 2009
 - 7** Auszug aus dem Handelsregister der MCC vom 4. Juni 2009
 - 8** Aktienbuch der MCC vom 2. Juni 2009
 - 9** Budgetierte Erfolgsrechnung von Radio Basel 1 (für
ordentliches Geschäftsjahr nach Umstrukturierung) und
Übersicht der Kostenverrechnung zwischen Radio Basel 1 und
MFE vom 3. Juni 2009